

Anlage

Prüfungsordnung für den Aufbau- und Zusatzstudiengang
„Umweltmonitoring“
an der Universität Osnabrück — Standort Vechta —
am Fachbereich 14 (Sozial- und Kulturwissenschaften)

I. Allgemeines

§ 1

Ausrichtung des Studienganges

Die Universität Osnabrück — Standort Vechta — unterhält für Studierende, die ein in § 4 genanntes Studium erfolgreich abgeschlossen haben, ein Aufbau- und Zusatzstudium von vier Semestern und vergibt für dessen erfolgreichen Abschluß den akademischen Grad einer Magistra Scientium oder eines Magister Scientium (M. Sc.).

§ 2

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades

Der Grad der Magistra Scientium oder des Magister Scientium wird der oder dem Studierenden auf Antrag verliehen, wenn sie oder er

- ein ordnungsgemäßes Aufbau- und Zusatzstudium an der Universität Osnabrück — Standort Vechta — (§§ 4 bis 6) nachgewiesen und
- die Magisterprüfung (§§ 7 bis 11) erfolgreich abgelegt hat.

§ 3

Ziel des Aufbau- und Zusatzstudiums

(1) Als Aufbaustudium knüpft dieses Studium an die erworbenen Kenntnisse des vorangegangenen Studiums inhaltlich an. Es dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Umweltmonitorings mit besonderer Vertiefung auf dem Gebiet der Geographischen Informationssysteme.

(2) Als Zusatzstudium vermittelt dieses Studium den Studierenden zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Nutzung neuer Technologien auf dem Gebiet des Umweltmonitorings mit besonderer Vertiefung auf dem Gebiet der Geographischen Informationssysteme.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen unter dem Gesichtspunkt der neuen anwendungsorientierten Informationstechnologie der Geographischen Informationssysteme die beruflichen Einsatzmöglichkeiten erweitert werden.

II. Das Studium

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag gemäß der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zu diesem Studiengang zugelassen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der in dieser Prüfungsordnung (§ 8) näher bestimmte Prüfungsausschuß.

§ 5

Studiendauer, Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Das Aufbau- und Zusatzstudium dauert vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die oder der Studierende hat während des Studiums Lehrveranstaltungen im Umfang von 80 Semesterwochenstunden aus dem in der Studienordnung genannten Angebot zu besuchen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen). Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Die in der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise sind in das Studienbuch einzuheften. Regelungen zur Art der Leistungsnachweise enthält die Studienordnung.

§ 6

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studienleistungen in Form von Leistungsnachweisen in einem entsprechenden oder im vorherigen Studiengang an wissenschaftlichen oder technischen Hochschulen, Gesamthochschulen oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Ausland können angerechnet werden. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(2) In Fernstudien erbrachte Studienleistungen können nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet werden.

(3) Über Anrechnungen entscheidet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuß.

III. Die Magisterprüfung

§ 7

Prüfungszulassung und Prüfungsleistungen

(1) Der akademische Grad der Magistra Scientium oder des Magister Scientium (M. Sc.) wird verliehen aufgrund einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Magisterprüfung ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

(2) Der Prüfling wird zur Magisterprüfung auf seinen Antrag hin durch den Prüfungsausschuß zugelassen, wenn ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung nachgewiesen und die in Absatz 3 Nr. 1 genannten Leistungsnachweise erbracht wurden. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) kann ab dem Beginn des vierten Semesters gestellt werden.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise über die gemäß der Studienordnung zu erbringenden Leistungsnachweise (Anlage 3),
2. eine Erklärung der oder des Studierenden, daß gemäß der Studienordnung alle Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen besucht wurden.
3. Vorschläge für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer.

(4) Falls die Meldung zur Prüfung vor Beendigung der Lehrveranstaltungen des vierten Semesters erfolgt, müssen die Nrn. 1 und 2 des Absatzes 3 vor Beginn der mündlichen Prüfung erfüllt werden.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 8). Der Prüfling hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird der oder dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

(6) Nach der Zulassung zur Magisterprüfung wird das Thema der Magisterarbeit (§ 9) ausgegeben.

(7) Der Prüfling ist zur mündlichen Prüfung (§ 10) zugelassen, wenn er die Magisterarbeit bestanden (§ 9 Abs. 7) hat und die Forderungen aus Absatz 4 erfüllt werden.

§ 8

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Der Vorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.

(3) Die an der Magisterprüfung eines Prüflings beteiligten Erst- und Zweitprüferinnen und Erst- und Zweitprüfer bilden die Prüfungskommission. Die beiden Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Prüflings bestimmt, wobei nur bestellt werden kann, wer im Rahmen des Studienganges in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt ist.

§ 9

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Umweltmonitoring selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen dem Studienziel (§ 3) entsprechen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist von dem Prüfling im Einvernehmen mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festzulegen.

(3) Die Magisterarbeit kann auf Antrag in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als zwei Personen umfassen.

(4) Die Magisterarbeit ist in drei Monaten zu erstellen. Auf Antrag kann die Bearbeitungsfrist vom Prüfungsausschuß um einen Monat verlängert werden.

(5) Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren (ein Original und eine Fotokopie) abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich die Zahl der abzugebenden Exemplare um je eins.

(6) Die Magisterarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet und gemäß § 11 Abs. 1 bewertet.

(7) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit wenigstens „ausreichend“ bewertet wird.

(8) Die Note der Magisterarbeit berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfungskommission. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Mündliche Prüfung

- (1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind
 - die Grundlagen Geographischer Informationssysteme.
 - nach Wahl des Prüflings entweder die Grundzüge ökologischer Umweltanalysen oder die Grundlagen umweltgerechter Planung.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt.
- (3) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt eine Stunde: eine halbe Stunde für jeden Teil der Prüfung. Eine Gruppenprüfung dauert mindestens zwei Stunden. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling von jedem Mitglied der Prüfungskommission mindestens die Note „ausreichend“ gemäß § 11 Abs. 1 erhält.
- (5) Die Note der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfungskommission. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Bewertung und Schlußentscheidung

- (1) Für die Bewertung der Magisterprüfung (§ 9 Abs. 8 und § 10 Abs. 5) sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 0.7; 1.0; 1.3 | - sehr gut | - eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1.7; 2.0; 2.3 | - gut | - eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 2.7; 3.0; 3.3 | - befriedigend | - eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3.7; 4.0 | - ausreichend | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5.0 | - nicht ausreichend | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Magisterarbeit (§ 9 Abs. 5) als auch die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4) bestanden wurden. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.
- (3) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der zuvor für die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung festgesetzten Einzelnoten (§ 9 Abs. 8 und § 10 Abs. 5).
- (4) Die Note lautet bei bestandener Leistung:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis unter 1.5 | - sehr gut. |
| bei einem Durchschnitt von 1.5 bis unter 2.5 | - gut. |
| bei einem Durchschnitt von 2.5 bis unter 3.5 | - befriedigend. |
| bei einem Durchschnitt von 3.5 und mehr | - ausreichend. |

IV. Zertifikatsprüfung

§ 12

Art und Umfang der Zertifikatsprüfung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann nach dem zweiten Studiensemester eine Zertifikatsprüfung abgelegt werden, um das Studium vorzeitig und ohne Erlangung des Magisterstitels ordnungsgemäß abzuschließen. § 7 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Die in den beiden ersten Semestern erbrachten Leistungsnachweise sind dem Antrag beizufügen. Erst- und Zweitprüferinnen und Erst- und Zweitprüfer sind vorzuschlagen.
- (2) Die Zertifikatsprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung zu zwei vom Prüfling zu bestimmenden Themenbereichen der in § 10 Abs. 1 genannten Prüfungsgegenstände für die mündliche Magisterprüfung.
- (3) Der Prüfungsausschuß und die Prüfungskommission sind in § 8 geregelt.

§ 13

Bewertung und Schlußentscheidung

- (1) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach § 11 Abs. 1.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn beide von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten mindestens „ausreichend“ lauten.
- (3) Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfungskommission. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die §§ 14 bis 17 gelten entsprechend. Das Zeugnis ist in Anlage 2 dargestellt.

V. Schlußbestimmungen

§ 14

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird vom Prüfungsausschuß ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 8) unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt (Anlage 1).
- (2) Hat der Prüfling die Prüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 15

Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gültigkeit der Prüfung.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß der Magisterprüfung Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse vorher erbrachter Leistungen unterrichtet.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Der Widerspruch wird von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten der Universität Osnabrück — Standort Vechta — beschieden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme durch die Prüfungskommission (§ 8 Abs. 3).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

Zeugnis

über die Magisterprüfung in Umweltmonitoring
(M. Sc. in Umweltmonitoring)

Frau/Herr*)
geboren am in

hat die Magisterprüfung im Aufbau- und Ergänzungsstudiengang „Umweltmonitoring“ mit der Gesamtnote bestanden.

Titel der Magisterarbeit:

.....
..... Beurteilung
.....

Gegenstände der mündlichen
Fachprüfungen:

Grundlagen Geographischer Informationssysteme
Grundzüge ökologischer Umweltanalysen*)
Grundlagen umweltgerechter Planung*)

(Siegel der Hochschule) Vechta, den

Mitglieder der Prüfungskommission:

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Zeugnis

über die Zertifikatsprüfung in Umweltmonitoring

Frau/Herr*)
geboren am in

hat im Aufbau- und Ergänzungsstudiengang „Umweltmonitoring“ nach zweisemestriger Teilnahme eine Zertifikatsprüfung abgelegt und mit der Gesamtnote bestanden.

Gegenstände der mündlichen Fachprüfungen:
Grundlagen Geographischer Informationssysteme
Grundzüge ökologischer Umweltanalysen*)
Grundlagen umweltgerechter Planung*)

(Siegel der Hochschule) Vechta, den

Mitglieder der Prüfungskommission:

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Für die Anmeldung zur Magisterprüfung vorzuweisende
Leistungsnachweise (in Übereinstimmung mit der
Studienordnung zum Aufbau- und Zusatzstudium
Umweltmonitoring)

1. Semester:
 - Geo- und Bioökologie
 - Geographische Informationssysteme (GIS) I
 - Praktische Mathematik und Statistik
2. Semester:
 - Bodenkundlich-Hydrologisches Laborpraktikum
 - GIS II
 - Fernerkundung
3. Semester:
 - Praktischer Naturschutz
 - GIS III
 - Methoden der empirischen Sozialforschung
4. Semester:
 - Naturraumpotentialbewertung
 - GIS IV
 - Computerkartographie